



- Stand 15. Dezember 2009 -

INFORMATIONSGEHEFT FÜR STUDIENREFERENDARE
FÜR DAS LEHRAMT AN SONDERSCHULEN

(künftig: Lehramt für Sonderpädagogik)

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus will mit diesem Merkblatt die Teilnehmer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen 2010 über die wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes und der Einstellung in den staatlichen Schuldienst informieren. Diese Informationen ersetzen nicht die amtlichen Regelungen und beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen.

1. Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen 2010

Die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen 2010 wird auf der Grundlage der „Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II)“ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. Januar 2008 (KWMBeibl Nr. 2/2008, S. 10*) durchgeführt.

Die letzten Prüfungsteile sind das Kolloquium und die mündlichen Prüfungen, die in der Zeit vom 12. bis 23. April 2010 bzw. vom 10. bis 21. Mai 2010 stattfinden. Darauf erfolgt die Erfassung aller Prüfungsnoten durch die Regierungen. Das Staatsministerium wertet die Meldungen der Regierungen anschließend aus, berechnet die Gesamtprüfungsnoten, Platzziffern und Einstellungsnoten und erstellt die Prüfungszeugnisse und Platzziffernlisten. Die Notenerfassung durch das Staatsministerium ist etwa Ende Juni abgeschlossen. Wollte man über diese Daten früher verfügen, müsste der gesamte Prüfungsablauf vorverlegt werden. Dies liegt nicht im Interesse der Prüfungsteil-

nehmer und ist auch nicht mit der Bewältigung eines auf zwei Schuljahre ausgelegten Seminarprogramms vereinbar. Erst zu diesem Zeitpunkt steht auch die Zahl der Bewerber für den staatlichen Schuldienst exakt fest. Prüfungsteilnehmer mit nicht bestandener Zweiter Staatsprüfung können hier ebenso wenig berücksichtigt werden wie Prüfungsteilnehmer mit einer schlechteren Einstellungsnote als 3,50. Prüfungsteilnehmer mit schlechterer Einstellungsnote als 3,50 kommen für den staatlichen Schuldienst nicht in Betracht.

2. Ende des Vorbereitungsdienstes 2010

Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen endet mit der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung. Die Zweite Staatsprüfung gilt mit der Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses oder einer vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung als abgelegt (§ 27 Abs. 2 Lehramtsprüfungsordnung II).

Die Prüfungszeugnisse werden am Montag, den 13. September 2010 ausgehändigt. Der Ort wird rechtzeitig bekannt gegeben. An diesem Tag endet damit der Vorbereitungsdienst.

Die Anwärterbezüge werden bis zum Ende des laufenden Monats (September 2010) belassen. Dies gilt nicht, wenn vor dem Ende des Monats bereits ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder bei einer Ersatzschule (auch außerhalb Bayerns) erworben wird; in diesem Fall werden die Anwärterbezüge nur bis zum Tag vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

3. Einstellungssituation in den staatlichen Schuldienst

Grundsätzlich gibt es folgende Beschäftigungsmöglichkeiten im staatlichen Schuldienst:

- Verbeamtung
- unbefristeter Arbeitsvertrag
- befristeter Arbeitsvertrag
- befristeter Arbeitsvertrag mit Zusage der Übernahme in das Beamtenverhältnis zum nächsten oder spätestens zum übernächsten Schuljahr

Die Einstellung in den staatlichen Schuldienst hängt jeweils ab

- von der *Zahl der möglichen Neueinstellungen* und
- von der *Zahl der Bewerber* für den staatlichen Schuldienst

Zahl der Neueinstellungen

Die Zahl der Neueinstellungen ergibt sich aus dem Ersatzbedarf sowie - je nach Entscheidung des Bayerischen Landtags – der Bereitstellung zusätzlicher Planstellen und Mittel, ggf. auch dem Einzug von Planstellen und Mitteln.

Zahl der Bewerber

Im Jahr 2010 werden voraussichtlich 252 Studienreferendare ihre Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen ablegen (im Vergleich dazu waren es 2009: 231, 2008: 265, 2007: 227, 2006: 246, 2005: 257 Prüfungsteilnehmer).

Hinzu kommen noch rd. 430 Wartelistenbewerber, von denen viele im Schuljahr 2009/2010 einen Arbeitsvertrag haben. Ferner zu berücksichtigen ist eine von Jahr zu Jahr variierende Zahl sog. „freier Bewerber“ (außerbayerische Bewerber mit anerkannter Lehramtsbefähigung, bayerische Bewerber früherer Prüfungsjahrgänge und Bewerber, die nach fünf Jahren auf der Warteliste nicht in den staatlichen Schuldienst übernommen werden konnten). 2009 waren dies 99.

3.1 Ersatzbedarf

Der Ersatzbedarf umfasst alle bis zu Beginn des neuen Schuljahres eintretenden Personalverluste; das sind alle durch Ruhestandsversetzungen, Entlassungen und Todesfälle frei werdenden Stellen sowie alle Veränderungen, die sich bei der Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung von Lehrkräften ergeben. Hier ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Zahl und das Stundenvolumen bei Teilzeit, Elternzeit und Beurlaubung sich jährlich verändern und dass nur Mehrungen gegenüber dem Ist-Stand die Einstellung positiv beeinflussen. Dagegen führt ein Rückgang im Gesamtumfang aller Teilzeitbeschäftigungen und bei den Beurlaubungen zu einer Reduzierung des Ersatzbedarfs.

Der Umfang des Ersatzbedarfs hängt wesentlich davon ab, welche Entscheidungen die Lehrkräfte hinsichtlich ihrer Lebensarbeitszeit (Ruhestandsversetzung auf Antrag oder Dienst bis zur Altersgrenze), des Umfangs ihrer Beschäftigung (Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit) sowie einer Beurlaubung treffen. Lediglich die Zahl der Lehrkräfte, die mittelfristig wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheiden, ist vorab bekannt. Nach der Statistik der Förderschulen waren hier zum Stichtag 01.10.2008 insgesamt 354 Sonderschullehrkräfte bzw. Volksschullehrkräfte an Förderschulen zwischen 60 und 65 Jahre alt.

Alle übrigen sich auf die Einstellung auswirkenden Personalveränderungen hängen vom Antragsverhalten der Lehrkräfte ab und sind für das Staatsministerium daher nicht exakt planbar, allenfalls tendenziell prognostizierbar.

Der Ersatzbedarf für das Schuljahr 2010/2011 kann erst gegen Ende des Schuljahres 2009/2010 festgestellt werden. Dafür ausschlaggebend ist in erster Linie, dass die Lehrkräfte ihre Ruhestands-, Teilzeit- und Beurlaubungsanträge in zeitlicher Nähe zum neuen Schuljahr stellen wollen. Der Ersatzbedarf für das neue Schuljahr wird daher bei allen Schularten erst im Laufe des Monats Juni ermittelt, so dass sich die daraus ergebenden Einstellungsentscheidungen erst Anfang Juli treffen lassen.

3.2 Bereitstellung zusätzlicher Planstellen und Mittel

Neben dem Ersatzbedarf ist für die Einstellung auch maßgebend, ob und gegebenenfalls wie viele neue Planstellen und zusätzliche Mittel für das jeweilige Schuljahr im Staatshaushalt ausgewiesen sind bzw. ob Stelleneinzüge vorgenommen werden müssen. Der Staatshaushalt wird vom Bayerischen Landtag für zwei Haushaltsjahre (Doppelhaushalt) verabschiedet. Der aktuelle Doppelhaushalt umfasst die Jahre 2009 und 2010.

Für den Aushilfsbedarf stehen Mittel bereit, mit denen für das ganze Schuljahr 2009/2010 knapp 180 befristete Arbeitsverträge über jeweils 27 UZE abgeschlossen werden konnten. In welchem Umfang im Schuljahr 2010/2011 Mittel für Arbeitsverträge für Sonderschullehrer zur Verfügung stehen werden, ist derzeit noch offen.

4. Einstellungssituation 2009

2009 stellte sich die Einstellungssituation für Sonderschullehrkräfte so dar: Es konnten 385 von 780 Bewerbern des laufenden Prüfungsjahrgangs und der Wartelisten sowie sonstige (freie) Bewerber in den staatlichen Schuldienst übernommen werden (49 %).

Die zunächst ohne staatliches oder privates Beschäftigungsangebot gebliebenen Bewerber konnten weitgehend als Nachrücker für Nichtantritte, für noch zusätzlich ausgeschiedenes Personal oder im Privatschuldienst verwendet werden. Eine weitere Einstellungsmöglichkeit für bis zum Schuljahresende 2009/2010 befristete Arbeitsverträge gibt es ab Mitte des Schuljahres, wenn im Rahmen einer Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre Personal ersetzt werden kann, das zwischen dem ersten Schultag und dem 15. Februar 2010 ausscheidet (Vertretungspool). Somit konnte bzw. kann zum Schuljahr 2009/2010 den weitaus meisten Lehramtsbewerbern eine Beschäftigungsmöglichkeit geboten werden.

5. Festlegung der Einstellung 2010

Die Einstellung ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Zahl der Einstellungsmöglichkeiten sowie der Zahl der Bewerber und deren Noten. Die Notengrenze wiederum ergibt sich aus der Zahl der tatsächlichen Einstellungsmöglichkeiten. Sie kann im Förderschulbereich je nach studierter sonderpädagogischer Fachrichtung auf Grund der Bedarfssituation durchaus unterschiedlich sein. Die Einstellung erfolgt fachrichtungsbezogen auf Grund des von den Regierungen gemeldeten Bedarfs in den einzelnen sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, dass definitive Vorhersagen über die Zahl der Einstellungen und damit auch über Einstellungsnoten für das Schuljahr 2010/2011 nicht möglich sind. Die Einstellungsnoten werden jährlich neu ermittelt. Vorherige Annahmen wären spekulativ und sind der Sache nicht dienlich.

Die Einstellungsnoten 2010 werden voraussichtlich Mitte Juli auf der Homepage des Kultusministeriums veröffentlicht: www.km.bayern.de (auf der Startseite und unter Stellen > Förderschulen)

5.1 Einstellungsnote

Als Einstellungsnote gilt

➤ *die Gesamtprüfungsnote aus Erster und Zweiter Staatsprüfung*

Nach § 25 Abs. 1 LPO II wird aus den Gesamtnoten der bestandenen Ersten und Zweiten Staatsprüfung eine Gesamtprüfungsnote im Verhältnis 1 : 1 gebildet. Eine solche erhält nach § 25 Abs. 2 LPO II jedoch nur, wer die Erste Staatsprüfung nach der LPO I bestanden hat (Bewerber mit bayerischen Lehramtsprüfungen).

oder

➤ *die Vergleichsnote*

Für Bewerber mit einer außerbayerischen Lehramtsausbildung wurde bereits mit der Anerkennung der Ersten Staatsprüfung eine Vergleichsnote ermittelt und bekanntgegeben. Diese Vergleichsnote ergibt zusammen mit der Gesamtnote der bayerischen Zweiten Staatsprüfung im Verhältnis 1:1 die Einstellungsnote.

oder

➤ *die zusammenfassende Note nach § 35 LPO II*

Eine zusammenfassende Note erhält, wer auch eine Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach bekommen hat. Dabei wird die Gesamtprüfungsnote gemäß § 25 LPO II vierfach und die Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach gemäß § 33 LPO II einfach gewertet. Die zusammenfassende Note wird jedoch nur dann als Einstellungsnote herangezogen, wenn sie besser ist als die Gesamtprüfungsnote gemäß § 25 LPO II. Dies bedeutet, dass sich ein Prüfungsteilnehmer durch das Ablegen der Zweiten Staatsprüfung auch im Erweiterungsfach allenfalls verbessern, nicht aber verschlechtern kann.

Für Bewerber mit einer außerbayerischen Ersten Staatsprüfung kann keine zusammenfassende Note nach § 35 LPO II gebildet werden, da keine Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung nach der bayerischen LPO I in einer Erweiterungsfachrichtung vorliegt. § 25 Abs. 2 LPO II legt ausdrücklich fest, dass eine Gesamtprüfungsnote nur erhält, wer die Erste Staatsprüfung nach der LPO I bestanden hat. Gleichwohl ermöglicht das Staatsministerium außerbayerischen Bewerbern mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung auch in ihrer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung.

Sie erhalten über diese Prüfung ein Zeugnis, dessen Note bei der Berechnung der Einstellungsnote allerdings nicht herangezogen werden kann. Eine Sonderregelung besteht für die sonderpädagogischen Fachrichtungen Blindenpädagogik und Sehbehindertpädagogik, deren Studium in Bayern nicht möglich ist.

oder

➤ *die zusammenfassende Note plus 0,3-Bonus*

Bei Erweiterung der Ersten und Zweiten Staatsprüfung mit sonderpädagogischen Fachrichtungen, denen für den Einsatz in den sonderpädagogischen Arbeitsfeldern eine besondere Bedeutung zukommt, erhält ein Bewerber bei der Berechnung der Einstellungsnote ausschließlich auf die zusammenfassende Note derzeit noch einen Bonus von 0,3. Solche Fächer mit besonderer Bedeutung sind im Bereich des Lehramts an Sonderschulen die Erweiterungen in den Fachrichtungen Sprachbehindertenpädagogik und Verhaltensgestörtenpädagogik. Dadurch kann sich auch eine zusammenfassende Note, die ursprünglich schlechter war als die Gesamtprüfungsnote, verbessern, so dass sie als Einstellungsnote herangezogen werden kann. Bewerber, die ihre Erste Staatsprüfung nicht in Bayern abgelegt haben, können nicht in diese Bonusregelung einbezogen werden (Ziffer 5.1, 3. Spiegelstrich).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfungsteilnehmer lt. LPO II ein Zeugnis mit der Gesamtprüfungsnote in der sonderpädagogischen Fachrichtung, ggf. ein Zeugnis mit der Gesamtprüfungsnote in der Erweiterung, ggf. eine Bescheinigung über die zusammenfassende Note und eine Platzziffernbescheinigung erhalten. Eine Bescheinigung bzw. ein Zeugnis über die Einstellungsnote - sofern sie nicht mit der Gesamtprüfungsnote oder der zusammenfassenden Note identisch ist - wird nicht erstellt. Sie wird **verwaltungsintern** berechnet. Auch der derzeit ggf. einzurechnende „Bonus“ erscheint - weil nur verwaltungsintern berechnet - **nicht** auf einem Zeugnis. Die Zeugnisse enthalten jeweils nur die tatsächlich erbrachten Prüfungsleistungen, nicht jedoch Bonusregelungen.

Bei der Einstellung wird **für jede** sonderpädagogische Fachrichtung eine eigene Liste erstellt, so dass nur Bewerber **derselben** Fachrichtung untereinander in Konkurrenz treten. Durch dieses Verfahren wird ausgeschlossen, dass z.B. ein Bewerber der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik mit einer sonderpädagogischen Qualifikation in Sprachbehindertenpädagogik (Erweiterung) einem Bewerber der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik ohne Erweiterung vorgezogen wird. Innerhalb der getrennt zu behandelnden Fachrichtungen sind Erweiterungen von besonderer Bedeutung für den späteren dienstlichen Einsatz, die schulische Verwendbarkeit und das interdisziplinäre Zusammenarbeiten.

5.2 „Fiktiver Prüfungsjahrgang“

Verzögerungen

- durch Wehr- oder Zivildienst gemäß § 11 a Arbeitsplatzschutzgesetz bzw. § 78 Zivildienstgesetz,

- infolge der Geburt oder der Betreuung eines Kindes gemäß § 125 b Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG i. V. m. § 63 Abs. 3 Satz 2 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG oder
- durch die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen gemäß § 125 b Abs. 2 BRRG i. V. m. § 63 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG

können im Rahmen der genannten gesetzlichen Regelungen bei der Einstellung berücksichtigt werden. Nicht in die gesetzlichen Voraussetzungen einbezogen sind Verzögerungen etwa durch ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr.

Verzögerungen durch Wehr- oder Zivildienst und infolge der Geburt oder der Betreuung eines Kindes werden grundsätzlich von Amts wegen durch die Regierungen geprüft. Eine Verzögerung durch Pflege ist der zuständigen Regierung unter Vorlage eines ärztlichen Attestes sowie einer detaillierten schriftlichen Erklärung des Bewerbers über Art und Umfang der (täglichen) Pflegeleistung unverzüglich mitzuteilen. Über die Anerkennung von Verzögerungen entscheidet die zuständige Regierung als Einstellungsbehörde. Die Betroffenen erhalten von dort gesondert Bescheid. Ansprechpartner für Fragen des fiktiven Prüfungsjahrgangs sind die **Regierungen**.

Die rechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass bei einer Verschlechterung der Einstellungsnote sich die Zahl der zu besetzenden Stellen nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Bewerber mit Verzögerung zu denen ohne Verzögerung bemisst. Wenn z.B. von 20 Bewerbern 10 eine Verzögerung aufweisen und 10 nicht, ist deren Verhältnis 50 : 50. Dies bedeutet, dass etwa bei 14 Einstellungsmöglichkeiten die Bewerber mit und die Bewerber ohne Verzögerung ebenfalls nur im Verhältnis 50 : 50 eingestellt werden können, d. h. 7 Bewerber mit Verzögerung und 7 Bewerber ohne Verzögerung.

Ein fiktiver Prüfungsjahrgang führt demnach nicht zwangsläufig zu einer Einstellung zu den möglicherweise besseren Konditionen eines früheren Jahrgangs. Die Einstellung aufgrund eines fiktiven Prüfungsjahrgangs kann zudem nur in den Fällen greifen, in denen der Bewerber eine Einstellungsnote erzielt hat, die im fiktiven Jahr zu einer Einstellung geführt hätte.

Die zahlenmäßige Begrenzung der Bewerber mit Verzögerung wurde vom Bundesgesetzgeber bewusst vorgenommen. Die Einstellung in den staatlichen Schuldienst erfolgt nach dem verfassungsmäßigen Grundsatz des Leistungsprinzips. Von diesem Grundsatz darf nur in den vom Gesetzgeber geregelten Fällen in dem dort festgelegten Umfang abgewichen werden. Der Gesetzgeber hat in seiner Regelung versucht, die Interessen der Bewerber mit einer Verzögerung und der (notenmäßig besseren) Bewerber ohne Verzögerung in Einklang zu bringen.

6. Zuweisung der in den staatlichen Schuldienst übernommenen Bewerber zu den Regierungen

Es ist Aufgabe des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die Bewerber der verschiedenen sonderpädagogischen Fachrichtungen, denen eine Einstellung in den staatlichen Schuldienst angeboten werden kann, entsprechend der Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellen und dem Lehrerberuf in den einzelnen Regierungsbezirken und Fachrichtungen so zu verteilen, dass eine möglichst gleichmäßige Versorgung der bayerischen Förderschulen mit Sonderschullehrkräften gewährleistet ist. Im Vordergrund der Zuordnungsentscheidungen stehen dienstliche Gründe.

Nach Möglichkeit werden auch persönliche Wünsche hinsichtlich der Zuweisung zu einem bestimmten Regierungsbezirk einbezogen. Deshalb bittet das Staatsministerium, auf dem Fragebogen für

Studienreferendare drei verschiedene Regierungsbezirke anzugeben. Das Staatsministerium geht davon aus, dass die Bewerber vor allem bei der Angabe eines zweiten und dritten Regierungsbezirks eine gezielte Auswahl hinsichtlich für sie akzeptabler Einsatzmöglichkeiten treffen. Dabei können Verkehrsverbindungen ebenso eine Rolle spielen wie Wohnmöglichkeiten, Einsatzwünsche für bestimmte Schulen oder regionale Überlegungen, aber auch fachliche Gesichtspunkte wie etwa die bevorzugte Verwendung an einer bestimmten Förderschulform.

Bei Angabe nur eines Regierungsbezirkes müssen zwangsläufig die übrigen sechs Regierungsbezirke als Zweitwunsch interpretiert werden. Das Staatsministerium geht bei der Prüfung der Zuweisungsmöglichkeiten grundsätzlich zuerst vom Erstwunsch, dann vom Zweitwunsch und dann vom Drittwunsch aus.

Das Staatsministerium wird bemüht sein, nach Abklärung dienstlicher Verteilungsgesichtspunkte dem individuellen Ersteinsatzwunsch so weit wie möglich zu entsprechen, bittet aber schon jetzt um Verständnis, wenn auf Grund dienstlicher Erfordernisse des Lehrerbedarfs in den einzelnen Regierungsbezirken oder wegen des Vorrangs anderer Bewerber aus dienstlichen und/oder sozialen Gründen nicht immer eine Einstellung in dem gewünschten Regierungsbezirk möglich ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sehr viele Erstwünsche auf einen Regierungsbezirk treffen. Dies war in den letzten Jahren z. B. beim Regierungsbezirk Oberbayern der Fall. In Einzelfällen muss sich das Staatsministerium auch eine Zuweisung zu einem nicht angegebenen Regierungsbezirk vorbehalten. Die Zuweisungen sind auch mit den Versetzungsgesuchen der bereits im Dienst befindlichen Sonderschullehrkräfte abzustimmen. Dabei werden bei vergleichbarem sozialen Hintergrund im allgemeinen Versetzungswünsche den Neuzuweisungen vorgezogen. Darüber hinaus versucht das Staatsministerium bei den Zuweisungswünschen auch Leistungsgrundsätze zu berücksichtigen (Einstellungsnoten).

Die Mitarbeit von Studienreferendaren oder Bewerbern mit Arbeitsverträgen in bestimmten schulischen Projekten, bei der inneren Schulentwicklung oder in der Einzelförderung von Schülern kann die staatlichen Zuweisungsentscheidungen ebenso wenig beeinflussen wie die Bindung an einen privaten Träger, die Anforderung durch einen Schulleiter oder die Weiterführung einer Klasse. Zwar wird versucht, dies nach Möglichkeit zu berücksichtigen, entsprechende Aspekte treten jedoch hinter Bedarfsgründe des Lehrerausgleichs zwischen den Regierungsbezirken und soziale Gründe der Bewerber zurück. Gleiches gilt für die Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Wichtiger Hinweis:

Um die flächendeckende Lehrerversorgung in ganz Bayern zu gewährleisten, kann es auch notwendig werden, dass Bewerber, die im staatlichen Schuldienst befristet beschäftigt sind (ohne/mit Zusage der Übernahme in das Beamtenverhältnis) und im aktuellen Einstellungsverfahren ein staatliches Angebot bekommen, zu einem anderen Regierungsbezirk zugewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Staatsministerium lediglich die Zuweisung zu einem Regierungsbezirk vornimmt, nicht jedoch die Festlegung der einzelnen Schule, welcher der Bewerber zugewiesen wird. Dies entscheidet die Regierung in eigener Zuständigkeit nach dienstlichen Erfordernissen.

Die Regierungen sind bemüht, im Rahmen ihrer Personalplanungen den Bewerbern für den staatlichen Schuldienst möglichst bald ihre Dienstorte zuzuweisen, um deren organisatorische Vorbereitungen für den Dienstantritt zum Beginn des neuen Schuljahres zu erleichtern. Dies ist im allgemeinen bis zum Beginn der Ferien Ende Juli/Anfang August - vorbehaltlich später eventuell noch notwendig werdender Änderungen - möglich.

7. Beurlaubung und Teilzeit für Lehramtsbewerber

Lehramtsbewerber können gleichzeitig mit ihrem Antrag auf Einstellung in den staatlichen Schuldienst, d.h. parallel zum Fragebogen für Studienreferendare, einen Antrag auf Teilzeit aus familiären Gründen nach Art. 89 b BayBG oder auf „Antragsteilzeit“ nach Art. 88 a BayBG sowie einen Antrag auf Elternzeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen nach Art. 89 b BayBG stellen, nicht jedoch auf Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nach Art. 90 c BayBG. Sie fügen dann dem Fragebogen ein entsprechendes Formblatt bei, über dessen Bezug sie die Seminarleiter beraten und tragen die beantragte Teilzeit (bitte unter genauer Angabe der Unterrichtsstunden) in den Fragebogen ein. Durch diese Teilzeitanträge können zusätzliche Sonderschullehrkräfte eingestellt werden.

Auch für den Fall, dass Bewerbern befristete Arbeitsverträge angeboten werden, ist es möglich, für den Arbeitsvertrag ein individuelles Stundenmaß zu wählen.

8. Wartelisten für Lehramtsbewerber

In die Warteliste werden die Lehramtsbewerber aufgenommen, denen wegen fehlenden Bedarfs oder wegen fehlender Planstellen

- keine staatliche Beschäftigung oder
- ein befristeter Arbeitsvertrag oder
- ein befristeter Arbeitsvertrag mit Zusage der Verbeamtung

angeboten wurde und deren maßgebliche Einstellungsnote 3,50 oder besser ist. Ferner kann auf Antrag auch ein Prüfungsteilnehmer in die Warteliste aufgenommen werden, der (bis 30. Mai) auf eine Einstellung verzichtet hat, obwohl die notenmäßigen Voraussetzungen für eine Einstellung vorliegen.

Lehrkräfte, die nur ein Angebot auf befristete Beschäftigung erhalten, werden ebenfalls in die Warteliste aufgenommen. Die Ablehnung eines befristeten Arbeitsvertrages wirkt sich nicht auf die Aufnahme in die Warteliste aus. Die Ablehnung einer unbefristeten Vollbeschäftigung oder eines befristeten Arbeitsvertrages mit Zusage auf Übernahme in das Beamtenverhältnis dagegen hat zur Folge, dass die Lehrkraft von der Warteliste gestrichen wird.

Wichtiger Hinweis für Bewerber, die im Einstellungsverfahren 2010 einen befristeten Vertrag mit Zusage auf Übernahme in das Beamtenverhältnis erhalten:

Diese Personen müssen sich zum Einstellungsverfahren 2011 und ggf. noch 2012 mit der Bereitschaftserklärung für Wartelistenbewerber melden, um eine Planstelle erhalten zu können.

Die Wartelisten werden jahrgangsweise und nach Fachrichtungen getrennt geführt. Bewerber, bei denen eine Verzögerung gemäß § 11 a Arbeitsplatzschutzgesetz (Wehr-/Zivildienst) oder § 125 b Beamtenrechtsrahmengesetz (Geburt oder Betreuung eines Kindes/Pflege eines nahen Angehörigen) anerkannt wurde, werden in zwei Jahrgänge (den tatsächlichen Prüfungsjahrgang und den fiktiven Prüfungsjahrgang) aufgenommen.

Die zu einem Einstellungstermin für die Bewerber einer Fachrichtung insgesamt zur Verfügung stehenden Einstellungsmöglichkeiten werden grundsätzlich zu 60 v. H. auf die Bewerber des laufenden Prüfungsjahrgangs und zu 40 v. H. auf die Wartelistenbewerber (mit Bereitschaftserklärung) verteilt. Der Anteil der Einstellungsmöglichkeiten, der auf die Wartelistenbewerber entfällt, wird auf die einzelnen Wartelistenjahrgänge entsprechend dem Anteil des jeweiligen Wartelistenjahrgangs an der Gesamtzahl der Wartelistenbewerber verteilt. Innerhalb eines jeden Wartelistenjahrganges werden die Bewerber nach ihrer erzielten Einstellungsnote berücksichtigt.

In die Warteliste wird nicht aufgenommen,

- wer eine ihm angebotene unbefristete Vollbeschäftigung oder einen Arbeitsvertrag mit Zusage auf Verbeamtung im staatlichen bayerischen Schuldienst ablehnt;
- wer im nichtstaatlichen öffentlichen Schuldienst in Bayern oder im öffentlichen Schuldienst außerhalb Bayerns eine unbefristete Anstellung mit Vollbeschäftigung erlangt hat oder vom katholischen Schulwerk in Bayern zum Kirchenbeamten ernannt worden ist. Eine Verwendung an privaten Schulen steht der Aufnahme in die Warteliste nicht entgegen.

Aus der Aufnahme in die Warteliste erwächst kein Anspruch auf Einstellung. Ausführlichere Informationen zum Wartelistenverfahren erhalten die betroffenen Lehramtsbewerber im September 2010.

9. Anderweitige Beschäftigungsmöglichkeiten

Neben einer Übernahme in den staatlichen Schuldienst ist grundsätzlich auch eine Verwendung im Privatschuldienst oder (bei Förderzentren für den Förderschwerpunkt Hören) auch im kommunalen Schuldienst (bei einem Bezirk) möglich. Ein Verzeichnis dieser Schulen ist bei der zuständigen Regierung erhältlich oder im Internet abrufbar unter www.km.bayern.de/km/asps/foes.asp (mit Angabe der Suchfunktion: nach rechtlichem Status). Auf Einstellungsbedingungen bei privaten oder kommunalen Trägern hat das Staatsministerium keinen Einfluss.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein staatliches Beschäftigungsangebot nur solchen Bewerbern gemacht werden kann, die zum Zeitpunkt des angestrebten Beginns der Beschäftigung nicht im staatlichen Schuldienst eines anderen Bundeslandes beschäftigt sind und keine arbeitsvertragliche Bindung zu einem privaten Schulträger

haben. Arbeitsverträge zwischen dem Freistaat Bayern und Bewerbern, die zum Zeitpunkt des angestrebten Beginns der Beschäftigung noch eine arbeitsvertragliche Bindung zu einem privaten Schulträger unterhalten, sind anfechtbar. Diese Bewerber verbleiben auf der Warteliste nach Maßgabe der Wartelistenrichtlinien, wenn sie ihren Vertrag mit der Privatschule erfüllen.

Für eine Bewerbung bei einer nichtstaatlichen Schule oder für eine Bewerbung außerhalb Bayerns ist es möglich, vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Regierung, in deren Bereich die Zweite Staatsprüfung abgelegt wurde, eine Bestätigung über die Teilnahme am Vorbereitungsdienst und über das voraussichtliche Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung zu erhalten.

10. Sonstiges

Bei einer Stellensuche ist es empfehlenswert, Rat bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu suchen, die Auskünfte u. a. auch über weitere Beschäftigungsmöglichkeiten sowie über Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen erteilt.

Lehramtsbewerber, die nicht im Beamtenverhältnis in den staatlichen Schuldienst übernommen werden können, müssen die Versicherungsfrage mit der (privaten) Krankenversicherung klären, da mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes der Anspruch auf Beihilfe endet.

Prüfungsteilnehmer, welche die Zweite Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können auf Antrag die Prüfung innerhalb eines Jahres zur Notenverbesserung wiederholen.

11. Termine

Die Studienreferendare werden gebeten, den Fragebogen bis spätestens **15. April 2010** über ihre Seminarleiter an die für sie zuständige Regierung zurückzusenden. Dies gilt auch für die Prüfungsteilnehmer, die nicht beabsichtigen, 2010 in den staatlichen Schuldienst einzutreten, weil sie von vorneherein den privaten Schuldienst vorziehen, in den Schuldienst eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland wechseln oder einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen wollen. Um einen entsprechenden Vermerk wird in diesem Fall gebeten.

Das Staatsministerium bittet um Verständnis für die Bitte, von telefonischen und schriftlichen Anfragen sowie von persönlichen Vorsprachen in Einstellungsangelegenheiten beim Staatsministerium während der Einstellungsphase in den Monaten Mai bis Juli Abstand zu nehmen, da der Geschäftsablauf hierdurch sehr behindert und die rechtzeitige Zuweisung zu den Regierungsbezirken verzögert würde. Das Staatsministerium wird Anfang Juli über die Einstellung und die Zuweisung zu den Regierungen entscheiden. Die Regierungen teilen den einzustellenden Studienreferendaren voraussichtlich bis Ende Juli/Anfang August den Dienstort mit und wickeln die Einstellung verfahrensmäßig ab.

Dieses Informationsgeheft und weitere Informationen sind auch auf der Homepage des Kultusministeriums eingestellt:

www.km.bayern.de (Stellen > Förderschulen)